

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen mit der erweiterten Befreiung der Kunstgegenstände und Handschriften von der Vermögensteuer und Gewerbekapitalsteuer bei Ausstellungsbereitschaft nach Maßgabe des Kultur- und Stiftungsförderungsgesetzes

I. Problemstellung und Berichtsauftrag

Durch die Verabschiedung des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Kunst, Kultur und Stiftungen sowie zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften (Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz) am 31. Oktober 1990 hat der Deutsche Bundestag das private Engagement von Bürgern und Wirtschaft für Kunst und Kultur ermutigt.

Zu den steuerrechtlichen Maßnahmen gehörte eine Erweiterung der Befreiung von Kunstgegenständen und Handschriften von der Vermögensteuer und der Gewerbekapitalsteuer. Voraussetzung für die Befreiung ist, daß der Eigentümer der Kunstgegenstände oder Handschriften sich für mindestens fünf Jahre bereit erklärt, diese für Ausstellungen inländischer juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder regelmäßig öffentlich geförderter juristischer Personen des privaten Rechts unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Bei der Verabschiedung des Kultur- und Stiftungsförderungsgesetzes hat der Deutsche Bundestag festgestellt, daß die Steuerfreiheit ein Äquivalent für die Bereitschaft privater Sammler darstelle, ihre Kunstgegenstände und Handschriften der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Gleichzeitig hat er die Bundesregierung gebeten, Mitte der 12. Legislaturperiode über die Erfahrungen mit der erweiterten Befreiung der Kunstgegenstände und Handschriften von der Vermögensteuer und Gewerbekapitalsteuer bei Ausstellungsbereitschaft zu berichten. Dabei werden vor

allem Aussagen zur Akzeptanz der Regelung erwartet sowie zum Umfang der Verbreitung persönlicher Daten privater Sammler und zu den verwaltungsmäßigen Auswirkungen und gegebenenfalls auch Vorschläge für eine Gesetzesänderung (Drucksache 11/8371, Nr. 3 der Beschlußempfehlung).

Kurz nach der Verabschiedung des Gesetzes wurden zu Beginn der 12. Legislaturperiode konkrete steuerpolitische Überlegungen angestellt, die eine vollständige Abschaffung der Vermögensteuer zum Gegenstand hatten. Bei einer Realisierung dieser Vorstellungen wäre die nur auf Fälle der Ausstellungsbereitschaft beschränkte Vermögensteuerbefreiung gegenstandslos geworden. Angesichts dieser Situation haben die meisten Länder zunächst davon abgesehen, die für die Entgegennahme der Ausstellungsbereitschaftserklärungen zuständigen Stellen zu benennen. Diese Bestimmung wurde erst vorgenommen, nachdem die weitergehenden Vermögensteuerüberlegungen nicht weiter verfolgt wurden und nachdem auf Länderebene Einvernehmen über die Zuständigkeit der jeweiligen Kultusministerien erzielt worden war. Infolge dieser Entwicklung konnten die Erfahrungsberichte der einzelnen Länder erst zum Ende der Legislaturperiode eingeholt und ausgewertet werden.

Die Aussagen dieses Berichts beschränken sich im übrigen auf das Gebiet der alten Länder, da in den neuen Ländern die Erhebung der Vermögensteuer noch ausgesetzt ist und deshalb noch kein konkreter Handlungsbedarf nach den Vorschriften des Kultur-

und Stiftungsförderungsgesetzes bestand, so daß dort noch keine entsprechenden Erfahrungen vorliegen.

II. Erfahrungsberichte der Länder

1. Berichte der für Kulturfragen zuständigen obersten Landesfinanzbehörden

Von den alten Bundesländern haben insgesamt neun Länder mitgeteilt, daß sie Stellen eingerichtet haben, die für die Entgegennahme von Ausstellungsbereitschaftserklärungen für Kunstgegenstände und Handschriften im Sinne von § 110 Abs. 1 Nr. 12 des Bewertungsgesetzes zuständig sind. Eine entsprechende Bekanntmachung ist dazu in acht Bundesländern durch die jeweiligen Gesetz- und Verordnungsblätter erfolgt, andere Formen der Veröffentlichungen wurden nicht mitgeteilt.

In drei Ländern haben die zuständigen Kultusministerien die Entgegennahme der Bereitschaftserklärungen selbst übernommen, in vier weiteren Fällen wurden Stellen der Landesmuseumsverwaltung damit betraut und in zwei Ländern wird diese Funktion von mittleren Regierungsbehörden wahrgenommen.

Eine Abstimmung der Länder über die Vorgehensweise zur Umsetzung der Regelung hat nicht stattgefunden.

Außer in einem Land wurde auf den Erlaß von Verfahrensordnungen oder Verwaltungsvorschriften verzichtet. Auch bestehen offenbar keine Absprachen der Länder untereinander über einen Katalog der bei der Entgegennahme von Bereitschaftserklärungen zu erhebenden Angaben über die Sammler bzw. Eigentümer und die Künstler, Art, Anzahl, Stilrichtung, Wert oder Standort der gemeldeten Kunstwerke.

Art und Umfang der in den einzelnen Ländern erhobenen Angaben variieren daher erheblich, so daß bezogen auf das gesamte Gebiet der alten Länder nur rudimentäre Angaben möglich sind.

Die zuständigen Stellen haben in acht Ländern Bereitschaftserklärungen zur Ausstellung von Kunstwerken oder Handschriften entgegengenommen. Dabei handelt es sich um Erklärungen von insgesamt 59 Sammlern bzw. Eigentümern entsprechender Werke. In allen acht Bundesländern wurden insgesamt 42 Bescheinigungen zur Vorlage bei den Finanzämtern ausgestellt; An- oder Nachfragen seitens der Finanzbehörden gab es dagegen nicht.

Nur in fünf Bundesländern findet eine zahlenmäßige Erfassung der angemeldeten Kunstwerke statt; in diesen fünf Ländern können insgesamt 9 341 Werke von 42 Eigentümern zur Verfügung gestellt werden. Für einen Teil dieser Werke, nämlich 1 724 Stück, wird ein Wert von ca. 105,5 Mio. DM angegeben. Für die übrigen Werke stehen Wert- oder sonstige Angaben nicht zur Verfügung. Von den anderen Bundesländern wurden weder Angaben zur Anzahl noch zum Gesamtwert aller für Ausstellungszwecke bereitstehender Kunstwerke oder sonstige Angaben mitgeteilt.

Nur zwei Bundesländer haben die eingegangenen Informationen über die für eine Ausstellung in Betracht kommenden Kunstwerke und Handschriften an die in Frage kommenden staatlichen Museen ihres Landes durch Übersendung einer Liste mit Angabe der benannten Kunstwerke in anonymer Form weitergegeben. Aufgrund dieser Liste hat ein Museum mit dem Ziel einer Dauerleihgabe um die Vermittlung eines Kontaktes zum Sammler einiger Kunstwerke gebeten.

In einigen Ländern ist die Erstellung und Verteilung entsprechender Informationslisten für die landeseigenen Ausstellungseinrichtungen angabegemäß noch vorgesehen; zum Teil sind offenbar Datenschutzbedenken für die Nichtweitergabe der erhaltenen Informationen ausschlaggebend gewesen.

Eine über die Landesgrenze hinausgehende bundesweite Unterrichtung von Ausstellungseinrichtungen fand nicht statt.

Gezielte oder allgemeine Anfragen von Ausstellungseinrichtungen, ob, durch wen und für welche Kunstwerke Ausstellungsbereitschaft erklärt wurde, liegen den zuständigen Stellen bisher nicht vor.

2. Berichte der obersten Landesfinanzbehörden

Von den alten Ländern haben zehn Länder mitgeteilt, daß die Steuerbefreiung nach § 110 Abs. 1 Nr. 12 bzw. § 101 Nr. 4 BewG in insgesamt 21 Fällen in Anspruch genommen worden ist. Repräsentative Feststellungen, ob die steuerlichen Regelungen erstmals zur Ausstellungsbereitschaft geführt oder nur Fälle begünstigt haben, in denen die Kunstgegenstände und Handschriften ohnehin schon für Ausstellungen zur Verfügung gestellt waren, konnten nicht getroffen werden. Der Wert der zur Ausstellung überlassenen Gegenstände und dementsprechend das steuerliche Vergünstigungsvolumen schwankt ganz erheblich. Insgesamt wurden für elf Fälle Steuerentlastungen von rd. 607 000 DM angegeben. Einige Länder haben keine Angaben zu Wert und Anzahl der Steuerfälle gemacht.

In der Gesamtbeurteilung haben die obersten Finanzbehörden die Steuerbefreiung als unbedeutendes oder wenig geeignetes Instrument zur Kulturförderung bezeichnet.

III. Anmerkungen der Bundesregierung

Die Bundesregierung beurteilt die Resonanz der Sammler und Eigentümer von Kunstwerken und Handschriften auf die durch das Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz vorgenommene Ergänzung des Bewertungsgesetzes als durchaus positiv. Die Ausstellungsbereitschaft in jedem zusätzlichen Fall ist ein Gewinn für die Kultur.

Die Länderberichte belegen, daß es mit dieser Regelung gelungen ist, die Inhaber von Kunstbeständen anzusprechen und ihre Bereitschaft zu wecken, ihr privates Kunsteigentum auf die Dauer von mindestens

fünf Jahren für eine öffentliche Präsentation zur Verfügung zu stellen.

Offenbar konnte durch das Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz eine zusätzliche Ausstellungsbereitschaft geweckt werden, jedoch kam es nicht in allen Fällen der Ausstellungsbereitschaft auch zu der damit verbundenen Steuerbefreiung, wie die unterschiedlichen Zahlenangaben der Kultus- und Finanzbehörden zeigen.

Wahrscheinlich sind nicht alle Eigentümer von Kunstgegenständen auch vermögens- und/oder gewerbesteuerpflichtig. Insofern ist es erklärlich, wenn die obersten Finanzbehörden der Länder die erweiterte Steuerbefreiung als unbedeutendes oder wenig wirksames Instrument der Kulturförderung werten.

Die Resonanz der in Betracht kommenden Museen und Ausstellungseinrichtungen war bisher noch schwach. Dies beruht offenbar auf der fehlenden Kenntnis des neu erschließbaren Fundus an möglichen Exponaten. Da die Ausstellungsbereitschaftserklärung von Privaten gegenüber zentralen Stellen der Länder ein völlig neues und bislang unbekanntes Instrumentarium zur Vermittlung von Dauerleihgaben darstellt, müßten die zuständigen Stellen die in

Frage kommenden Einrichtungen über diese neuen Möglichkeiten in Kenntnis setzen und insbesondere bedarfsgerechte Mitteilungen über die für eine Ausstellung grundsätzlich zur Verfügung stehenden Kunstwerke und Handschriften vorsehen. Nur vereinzelt wurde die Bereitschaft erklärt, auch Einrichtungen in anderen Bundesländern zu unterrichten und dorthin Kunstwerke und Handschriften zu vermitteln. Unter kulturpolitischen Gesichtspunkten hält die Bundesregierung die Abstimmung eines für das gesamte Bundesgebiet geltenden Verfahrens erforderlich, das Art, Umfang und Erfassung der zu erhebenden Tatsachen ebenso regelt wie deren Mitteilung an alle in Betracht kommenden Museen und Ausstellungseinrichtungen. Ein auf Länderebene einheitlich strukturiertes Verfahren könnte auch die teilweise geäußerten Unsicherheiten bei datenschutzrechtlichen Fragen ausräumen.

Es bedarf insgesamt noch weiterer Initiativen und praktischer Maßnahmen seitens der Länder, um die Kultureinrichtungen in die Lage zu versetzen, die vorhandene Ausstellungsbereitschaft der privaten Kunsteigentümer auch in konkrete Leihgaben umzusetzen und so den Intentionen des Kultur- und Stiftungsförderungsgesetzes gerecht zu werden.

